Grundsätze der Ausführungspolitik

Best Execution Policy easybank Österreich

In diesem Dokument werden die Grundsätze der Ausführungspolitik von Wertpapieraufträgen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft im Geschäftsbereich der Marke easybank beschrieben

1. Einleitung

Kreditinstitute sind verpflichtet bei der Ausführung von Aufträgen ihrer Kunden über Finanzinstrumente eine Ausführungspolitik ("Best Execution Policy") festzulegen und gleichfalls wirksame Vorkehrungen zu treffen, dass alle damit verbundenen Dienstleistungen im Sinne dieser Ausführungspolitik erbracht werden. Ziel ist es bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Hierzu werden Grundsätze definiert und angewandt, die in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Validität und Qualität überprüft werden.

Diese Best Execution Policy betrifft Wertpapieraufträge von Privatkunden des Geschäftsbereichs easybank der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x, Handelsgericht Wien (im Folgenden „Bank" oder „easybank"). Erteilt ein Kunde eine ausdrückliche Weisung zu einem oder mehreren Ausführungsparametern, führt die Bank den Auftrag entsprechend dieser Weisung aus. Nur die von der Weisung erfassten Aspekte sind insoweit von diesen Ausführungsgrundsätzen ausgenommen. Für alle übrigen Aspekte bleiben die Ausführungsgrundsätze anwendbar.

Bei vorliegender Indikation behält sich die Bank das Recht vor, die Best-Execution-Auswahl für einzelne Finanzinstrumente oder Orderarten aus sachlich gerechtfertigten, dokumentierten Gründen im Kundeninteresse einzuschränken, insbesondere wenn kein geeigneter Ausführungsplatz verfügbar ist oder Markt-, Liquiditäts-, Abwicklungs- oder technische Risiken dies erfordern. Auftragsplatzierungen werden sodann ausschließlich bei Vorliegen einer konkreten Kundenweisung hinsichtlich eines verfügbaren Handelsplatzes verarbeitet. Eine Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) erfolgt nur, wenn diese Policy dies vorsieht und die Bank zuvor die ausdrückliche Zustimmung des Kunden allgemein oder für das einzelne Geschäft eingeholt hat. Die bloße Kenntnisnahme dieser Policy ersetzt diese ausdrückliche Zustimmung nicht.

2. Geltungsbereich

Im Interesse einer nachhaltigen Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruht, veröffentlichen wir im Folgenden die Grundsätze, nach denen wir Kundengeschäfte mit Finanzinstrumenten ausführen.

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für Privatkunden der Bank im Geschäftsbereich easybank und für die in diesem Dokument beschriebenen Finanzinstrumente, Ausführungsplätze und Ausführungswege. Sie gelten sowohl für die unmittelbare Ausführung von Kundenaufträgen als auch – nach Maßgabe der gesetzlichen Best-Interest-Pflichten – für die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen. Hierbei werden die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für die Ausgabe und Rücknahme bestimmter Fondsanteile über eine Depotbank gemäß § 62 Abs. 2 WAG 2018, bleiben unberührt.

3. Allgemeines

Wenn die Bank einen Auftrag in Bezug auf Finanzinstrumente ausführt, ergreift sie alle hinreichenden Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Die Bank setzt hierzu wirksame Vorschriften und Verfahren ein. Die Ausführungspolitik ist darauf ausgerichtet, für Kunden auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Sie begründet jedoch keine Garantie, dass bei jedem einzelnen Auftrag rückblickend das beste denkbare Ergebnis erzielt wird.

Die Bank kann Kundenaufträge unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen (Intermediär) zur Ausführung weiterleiten. Die Bank bleibt für die sorgfältige Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überprüfung des Intermediärs verantwortlich und handelt dabei im bestmöglichen Interesse des Kunden.

4. Auflistung der Faktoren

Rechtsgrundlagen dieser Ausführungsgrundsätze sind insbesondere §§ 62 bis 64 WAG 2018, Art. 27 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie Art. 64 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in der jeweils anwendbaren Fassung. Die Bestimmung eines Ausführungsplatzes nach diesen Grundsätzen ist keine Garantie, dass für jeden einzelnen Auftrag rückblickend das beste denkbare Ergebnis erzielt wird.

Bei der Festlegung und Anwendung der Ausführungsgrundsätze berücksichtigt die Bank insbesondere folgende Faktoren:

- den Preis des Finanzinstrumentes (Kursstellung)
- die mit der Auftragsausführung verbundenen Transaktionskosten (sämtliche eigene und fremde Spesen, Entgelte und Gebühren, die mit Handel, Ausführung und Abwicklung von Aufträgen im betreffenden Finanzinstrument in Zusammenhang stehen)
- die Geschwindigkeit der Ausführung (Weiterleitungs-/Ausführungsdauer)
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung (grundsätzliche Ausführbarkeit am jeweiligen Markt)
- die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung (Abwicklungssicherheit am jeweiligen Markt)
- die Art und den Umfang des Auftrages (Orderzusätze und Ordergröße)
- sowie alle sonstigen relevanten Aspekte (wie Servicequalität, Sicherheit, geeignete Jurisdiktion, Abführung etwaiger mit dem Kauf des jeweiligen Finanzinstruments in Verbindung stehenden Finanztransaktionssteuern, die Vermeidung von zusätzlichen Spesen oder Folgekosten wie z.B. Lieferspesen)

4.1. Preis des Finanzinstruments

Zur Beurteilung der Preisqualität vergleicht die Bank – soweit verfügbar und sachgerecht – aktuelle und historische Marktdaten, handelbare Kurse, Spreads und Referenzmärkte. Bei außerbörslichen Geschäften prüft sie die Angemessenheit des angebotenen Preises anhand verlässlicher Marktdaten und, falls solche Daten nicht verfügbar sind, anhand vergleichbarer Finanzinstrumente oder nachvollziehbarer Bewertungsmethoden.

4.2. Kosten

Die für den Kunden relevanten Kosten können sich je nach Ausführungsplatz und Ausführungsweg insbesondere durch direkte Platzierung und Ausführung durch einen Intermediär unterscheiden.

4.2.1 Direkte Platzierung durch die Bank an einem Handelsplatz (Inland)

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank die Spesen fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer / Market Maker sowie alle in die Abwicklung eingebundenen Einheiten).

4.2.2. Ausführung durch Intermediär

Die Kosten umfassen neben den Wertpapierprovisionen der Bank auch die Kosten des für die Abwicklung beauftragten Intermediärs sowie fremder Dritter (z.B. der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer / Market Maker sowie alle in die Abwicklung eingebundenen Einheiten).

4.3. Geschwindigkeit der Ausführung

Unter Geschwindigkeit der Ausführung versteht die Bank die Zeitspanne zwischen der Annahme eines ausführbaren Auftrags und seiner Ausführung am Ausführungsplatz. Sie wird unter anderem von Handelszeiten, Marktliquidität, Orderart, technischer Anbindung und Automatisierungsgrad beeinflusst.

4.4. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Bei der Wahrscheinlichkeit der Ausführung berücksichtigt die Bank insbesondere Liquidität, Ordergröße, Orderart und das Risiko von Teilausführungen. Bei der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung berücksichtigt sie unter anderem die Zuverlässigkeit der Abwicklungsinfrastruktur und bekannte Abwicklungsstörungen. Beschränkungen der Handelbarkeit erfolgen nur aus sachlichen Gründen und werden dokumentiert.

4.5. Art und Umfang des Auftrags

Die Bank differenziert nach der Größe des Auftrags, sofern dies die Auswahl des Ausführungsplatzes hinsichtlich Preises und Kosten beeinflusst. An den Börsen können Aufträge unterschiedlicher Auftragsarten aufgegeben werden. Neben Käufen und Verkäufen sind dies verschiedene Orderarten. Der Kunde kann bei Auftragserteilung die Art des Auftrages vorgeben. Hierbei kann es sich jedoch um Auftragsarten handeln, die gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für bestimmte Handelsplätze bilden können. Dies kann zur Folge haben, dass Aufträge nicht zur Ausführung gebracht werden können. Der Kunde wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

5. Faktoren und ihre Gewichtung

Kann ein Auftrag an mehreren geeigneten Ausführungsplätzen ausgeführt werden, bewertet die Bank alle relevanten Ausführungsfaktoren und deren relative Bedeutung unter Berücksichtigung der Kundenkategorie, der Merkmale des Auftrags und des Finanzinstruments sowie der verfügbaren Ausführungsplätze.

Gemäß § 62 WAG 2018 bringt die Bank für Privatkunden im Sinne des § 1 Z 36 WAG 2018 ihre Ausführungspolitik in Einklang mit den Bedürfnissen und Merkmalen dieser Kundengruppe.

Für Privatkunden bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis maßgeblich nach dem Gesamtentgelt. Dieses umfasst den Preis des Finanzinstruments sowie alle unmittelbar mit der Ausführung verbundenen Kosten, einschließlich eigener Entgelte, Ausführungsplatz-, Clearing- und Abwicklungskosten sowie sonstiger an beteiligte Dritte gezahlter Kosten.

Für Privatkunden kommt dem Gesamtentgelt grundsätzlich die höchste Bedeutung zu. Andere Ausführungsfaktoren können jedoch vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund der Merkmale des Finanzinstruments, des Auftrags oder der Marktbedingungen für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses wesentlich sind.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Kunden bestimmt die Bank unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts und der übrigen relevanten Ausführungsfaktoren den Ausführungsweg, der das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lässt. Ist das Finanzinstrument an dem grundsätzlich vorgesehenen Ausführungsplatz nicht verfügbar, bestimmt die Bank den geeigneten Ausführungsweg nach Maßgabe der in dieser Policy beschriebenen Ausführungsfaktoren.

Die bestmögliche Ausführung eines Kundenauftrags kann neben geregelten Märkten auch über ein multilaterales Handelssystem (MTF), ein organisiertes Handelssystem (OTF), einen systematischen Internalisierer (SI), sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben, erfolgen.

Bei Investmentfonds, Anleihen und strukturierten Produkten kann die Ausführung, soweit gesetzlich zulässig und in dieser Policy vorgesehen, auch außerhalb eines Handelsplatzes erfolgen. Die Bank informiert über diese Möglichkeit und holt vor einer solchen Ausführung die ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein. Bei der Auswahl berücksichtigt sie insbesondere Preisfairness, Gegenparteirisiko und Abwicklungssicherheit.

Die Ausführungspolitik und die zugehörigen Vorkehrungen sind darauf ausgerichtet, für Kunden auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Marktbedingungen und die Merkmale des einzelnen Auftrags können im Einzelfall zu einem abweichenden Ergebnis führen.

Kann die Bank aufgrund der Merkmale des Finanzinstruments oder Auftrags keinen nach diesen Grundsätzen geeigneten Ausführungsplatz bestimmen, informiert sie den Kunden vor Annahme des Auftrags. Eine Ausführung erfolgt in diesem Fall nur aufgrund einer eindeutigen Weisung des Kunden, soweit dies rechtlich und technisch möglich ist; für nicht von der Weisung erfasste Aspekte gelten diese Grundsätze weiter.

Möchte ein Kunde einen anderen als den nach dieser Policy vorgesehenen Ausführungsplatz wählen, muss er diesen Ausführungsplatz eindeutig benennen. Die Bank weist darauf hin, dass eine solche Weisung sie daran hindern kann, für den angewiesenen Aspekt die Maßnahmen zu ergreifen, die sie in dieser Policy zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses festgelegt hat.

6. Vorrang von Weisungen (weisungsgebundene Aufträge)

Erteilt ein Kunde eine ausdrückliche Weisung zu einem oder mehreren Ausführungsparametern, etwa zum Ausführungsplatz, Limit oder Zeitpunkt, behandelt die Bank diese Weisung vorrangig und führt den Auftrag im Rahmen der Weisung aus, soweit dies rechtlich, technisch und unter den jeweiligen Marktbedingungen möglich ist.

Eine ausdrückliche Weisung kann die Bank daran hindern, hinsichtlich der davon erfassten Teile oder Aspekte des Auftrags das bestmögliche Ergebnis nach dieser Policy zu erzielen. Für alle nicht von der Weisung erfassten Teile oder Aspekte bleibt die Ausführungspolitik anwendbar.

7. Anwendung

Diese Ausführungsgrundsätze gelten grundsätzlich für Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten, soweit die Bank solche Aufträge ausführt oder zur Ausführung weiterleitet. Ist aufgrund der Eigenschaften des Finanzinstruments oder der Ausgestaltung des Auftrags nur eine bestimmte Ausführungsmöglichkeit verfügbar, entfällt eine Auswahl zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen. Die Bank trägt bei der weiteren Auftragsbearbeitung dennoch den Interessen des Kunden angemessen Rechnung und ergreift im Rahmen der gegebenen Ausführungsmöglichkeiten die aus ihrer Sicht sachgerechten Maßnahmen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden. Die anwendbaren Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.

7.1 Assetklassen

Finanzinstrumente mit vergleichbaren Merkmalen werden für die Anwendung dieser Ausführungsgrundsätze in folgenden Assetklassen zusammengefasst:

- Aktien und aktienvertretende Zertifikate
- Exchange Traded Products (ETPs), [inkl. ETFs/ETCs/ETNs]
- Anleihen
- Investmentfonds
- Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen

7.2 Handelszeiten

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank bzw. der jeweiligen Handelsplätze eingehende Aufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels berücksichtigt.

7.3 Handelsplätze

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl von Ausführungsplätzen insbesondere geregelte Märkte, MTF, OTF, systematische Internalisierer, Market Maker und sonstige Liquiditätsgeber. Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, kann sie für die Auftragsplatzierung einen Intermediär einsetzen. Sie wählt und überprüft Intermediäre regelmäßig anhand ihrer Fähigkeit, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, und überwacht die Qualität der erreichten Ausführung. Die Ausführungsgrundsätze des Intermediärs werden berücksichtigt, ersetzen jedoch nicht die Auswahl- und Überwachungspflichten der Bank. Nähere Informationen stellt die Bank auf Anfrage zur Verfügung.

Börse Inland (Direktanbindung):
Xetra Wien (Market Identifier Code Xetra Wien: XVIE)
Wiener Börse AG
Wallnerstraße 8
1010 Wien
ÖSTERREICH

Börse Ausland (mittels Intermediär):
Gettex (Market Identifier Code Gettex: MUNC)
Karolinenplatz 6
80333 München
DEUTSCHLAND

Weitere Ausführungsplätze und Ausführungswege:

- Organisierte Handelssysteme (Direkt- u. Limithandel)
- Multilaterale Handelssysteme (Direkt- u. Limithandel)
- Emittenten von verbrieften Derivaten
- Kapitalverwaltungsgesellschaften
- Kapitalanlagegesellschaften

7.4 Intermediäre

Die Bank bedient sich bei der Abwicklung gemäß den Ausführungsgrundsätzen in den überwiegenden Fällen folgender Intermediäre:

Baader Bank
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim
DEUTSCHLAND

UBS Switzerland AG
Europastraße 1
CH-8152 Opfikon
SCHWEIZ

8. Ermittlung des Vorschlagshandelsplatz

8.1 Finanzinstrumente Inland

Nicht weisungsgebundene Aufträge zu inländischen Finanzinstrumenten werden bei aktiver Handelsnotiz grundsätzlich über die Wiener Börse ausgeführt, sofern die dokumentierte Bewertung von Preis, Kosten, Liquidität, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit sowie Auftragsmerkmalen dort das bestmögliche Gesamtergebnis erwarten lässt. Die Eignung dieses Ausführungswegs wird regelmäßig und bei wesentlichen Änderungen überprüft.

Werden inländische Wertpapiere an einem inländischen Handelsplatz gekauft, so kann der spätere Verkauf ebenfalls nur am inländischen Handelsplatz erfolgen.

8.1.1 Aktien / aktienvertretende Zertifikate / ETPs Inland mit aktiver Handelsnotiz in Österreich

Aufträge in inländischen Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und ETPs werden bei aktiver Handelsnotiz grundsätzlich über die direkte Anbindung der Bank an die Wiener Börse platziert. Abweichungen sind möglich, wenn die Bewertung der Ausführungsfaktoren oder eine ausdrückliche Kundenweisung einen anderen Ausführungsweg erfordert.

Ausnahme/Abweichung für Kunden mit easy broker Wertpapierdepots:

Bei historischen easy broker Wertpapierdepots (easy broker, easy broker starter, easy broker plus und easy broker premium) bestehen abweichende Entgeltmodelle, die sich auf das für die Bestimmung des bestmöglichen Ergebnisses maßgebliche Gesamtentgelt auswirken können.

Für AT-ISINs mit aktiver Notiz an der Börse Wien sieht die Ausführungspolitik der Bank grundsätzlich die Börse Wien als Ausführungsplatz vor. Aufgrund der abweichenden Entgeltmodelle der genannten historischen easy broker Wertpapierdepots kann jedoch eine Ausführung über Gettex unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts für den Kunden günstiger sein.

Diese depotbezogenen Entgeltunterschiede können im Rahmen der automatisierten Bestimmung des Ausführungsplatzes nicht berücksichtigt werden. Kunden mit einem der genannten historischen Konditionsmodelle haben daher die Möglichkeit, bei einer Order in einem Wertpapier mit AT-ISIN Gettex als Ausführungsplatz ausdrücklich zu wählen. Eine solche Auswahl stellt eine Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes dar.

Vor Erteilung einer entsprechenden Weisung sollte der Kunde insbesondere die für sein Depot geltenden Entgelte sowie die angezeigten Konditionen der verfügbaren Ausführungsplätze berücksichtigen.

Das für das jeweilige Wertpapierdepot geltende Gebührenmodell ist nach erfolgtem Login im easy eBanking unter „Wertpapier“ – „Depotdetails“ in der ersten Zeile der Übersicht ersichtlich. Die vorstehend beschriebene Besonderheit betrifft die Gebührenmodelle „easy broker“, „easy broker starter“, „easy broker plus“ und „easy broker premium“. Das jeweils maßgebliche Preisblatt ist unmittelbar neben der Angabe des Gebührenmodells über einen Link abrufbar.

8.1.2 Anleihen (Eigenemissionen)

Unter Berücksichtigung der regulatorischen Transparenzanforderungen werden Aufträge in bereits emittierten und im Sekundärmarkt gehandelten Schuldverschreibungen der BAWAG Group AG, der BAWAG P.S.K. AG sowie weiterer Emittenten innerhalb der BAWAG Gruppe bei aktiver Notierung grundsätzlich über die Wiener Börse ausgeführt, sofern die Bewertung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren dort das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lässt.

8.2 Finanzinstrumente International

8.2.1 Aktien, aktienvertretende Zertifikate, ETPs Ausland mit aktiver Handelsnotiz in Deutschland

Nicht weisungsgebundene Aufträge zu ausländischen Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten und ETPs mit aktiver Handelsnotiz in Deutschland werden grundsätzlich über die Börse Gettex ausgeführt, sofern die dokumentierte und regelmäßig überprüfte Bewertung des Gesamtentgelts sowie der übrigen relevanten Ausführungsfaktoren dort das bestmögliche Ergebnis erwarten lässt. Eine ausdrückliche Kundenweisung zu einem anderen verfügbaren Handelsplatz bleibt möglich.

Wurden Wertpapiere via Börse Gettex gekauft, so kann nachgelagert sowohl an der Börse Gettex als auch an (fast) allen anderen angebotenen deutschen Handelsplätzen ein weisungsgebundener Verkaufsauftrag erfolgen.

8.2.2 Aktien, aktienvertretende Zertifikate, ETPs ohne aktiver Handelsnotiz in Deutschland

Die Bank bietet grundsätzlich an nachfolgenden Handelsplätzen die Möglichkeit zur Platzierung von Aufträgen. Die verfügbaren Handelsplätze orientieren sich am jeweiligen Finanzinstrument.

Nachfolgend angeführte Handelsplätze sind mittels Weisung der Bank mitzuteilen und finden keine Anwendung in den beschriebenen Ausführungsgrundsätzen. Wertpapiere, welche an einem der nachfolgenden Handelsplätze erworben werden, stellen auch zugleich den einzig möglichen Handelsplatz zur Veräußerung dar.

Land	**Handelsplatz**	**Handelsplatz MIC**
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Frankreich	Paris	XPAR
Spanien	Madrid	XMAD
Belgien	Brüssel	XBRU
Portugal	Lissabon	XLIS
Schweiz	Zürich	XSWX
Großbritannien	London	XLON
Dänemark	Kopenhagen	XCSE
Schweden	Stockholm	XSTO
Finnland	Helsinki	XHEL
Norwegen	Oslo	XOSL
USA	NYSE / NYSE American / Nasdaq	XNYS / ARCX / XNMS
Kanada	Toronto	XTSE / XTSX
Australien	Sydney	XASX

China / Hong Kong	Hong Kong	XHKG
Japan	Tokyo	XTKS

Die Bank kann sich hierbei weiterer Intermediäre zur Platzierung der Aufträge an o.a. Börsenplätzen bedienen.

8.3 Anleihen International bzw. sonstige Anleihen von Dritten im Sekundärmarkt

Aufträge in internationalen Anleihen werden häufig außerbörslich über elektronische Handelssysteme, den jeweiligen Emittenten oder einen von ihm bestimmten Liquiditätsgeber ausgeführt. Vor einer OTC-Ausführung holt die Bank die ausdrückliche Zustimmung des Kunden ein. Sie prüft die Preisfairness systematisch und belastbar anhand verfügbarer Marktdaten, handelbarer Vergleichskurse, Quotes oder vergleichbarer Finanzinstrumente und berücksichtigt Gegenparteirisiko sowie Abwicklungssicherheit. Eine Garantie für ausreichende Liquidität oder einen bestimmten Ausführungskurs wird nicht abgegeben.

8.3.1 Anleihen von Dritten im Primärmarkt

Bei Anleiheemissionen von Dritten kann die Bank für einen bestimmten Zeitraum ein Zeichnungsangebot zu einem Festpreis gemäß den Emissionsbedingungen stellen. Die Bank legt Preisbestandteile und Entgelte transparent offen, prüft die Preisfairness und steuert mögliche Interessenkonflikte. Liegt kein Zeichnungsangebot vor, können Kundenaufträge – nach vorheriger Information und erforderlicher ausdrücklicher Zustimmung – vor Erstvaluta außerbörslich ausgeführt werden; zusätzlich können die im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte anfallen.

8.4 Investmentfonds

Die über die Bank verfügbaren Investmentfondsanteile werden grundsätzlich direkt mit der betreffenden Depotbank bzw. Kapitalanlagegesellschaft zum Nettoinventarwert (NAV) gehandelt. Die Bank kann sich bei der Auftragsplatzierung etwaiger „Transfer Agents“ bzw. Intermediäre bedienen, sofern beispielsweise keine direkten Handelsverbindungen zu den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften bestehen.

Die Bank wird Aufträge über Erwerb oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen, mittels Weisung des Kunden, entsprechend platzieren.

8.5 Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Anleihen

Vorausgesetzt einer technischen Anbindung können Orders in Optionsscheinen, Zertifikaten oder strukturierten Produkten direkt beim Emittenten, über einen systematischen Internalisierer oder über einen anderen vorgesehenen Ausführungsweg platziert werden. Die technische Anbindung stellt nicht automatisch ausreichende Liquidität oder einen fairen Preis sicher. Die Bank trifft die Auswahl auf Grundlage der Ausführungsfaktoren, prüft bei OTC-Ausführungen die Preisfairness und steuert mögliche Interessenkonflikte.

Besteht keine technische Anbindung an den Emittenten oder an eine von ihm genutzte MTF-/OTF-Handelsplattform, erfolgt die Platzierung über einen anderen in der aktuellen Ausführungsplatzliste vorgesehenen und nach dieser Policy geeigneten Ausführungsweg.

8.6 Kapitalmaßnahmen und Handel mit Bezugsrechten

Die Bank sammelt Kundenaufträge und leitet diese im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Weisungseingangs – in der Regel einmal täglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Im Falle von Kundeninteresse aktiv bei einer Kapitalmaßnahme teilzunehmen, muss eine entsprechende Weisung für den Erwerb von Bezugsrechten erteilt werden. Für die Ausübung der Bezugsrechte, muss seitens des Kunden eine gesonderte Auftragserteilung in telefonischer oder schriftlicher Form erfolgen.

Kundenaufträge zum Verkauf von Bezugsrechten werden während der Servicezeiten gesammelt an den jeweiligen Handelsplatz weitergeleitet. Dadurch ist es im Sinne des Gesamtkostenaspektes bei oftmals verhältnismäßig geringen Auftragsgegenwerten möglich, die Ausführungskosten für alle unsere Kunden zu minimieren.

Sollten Bezugsrechte am letzten Handelstag einen Wert haben, wird die Bank im Sinne ihrer Kunden sämtliche nicht genutzte Bezugsrechte gesammelt am jeweiligen Handelsplatz zum Verkauf bringen und die erzielten Verkaufserlöse den betreffenden Kunden gutschreiben. Zu beachten ist, dass die Bank bei diesem Vorgehen keine Verwertung von Bezugsrechten durchführt, die Teil laufender Verkaufsaufträge sind. Ebenso greift die Bank zu diesem Zeitpunkt nicht in aktive Kaufaufträge für Bezugsrechte ein. Die Berücksichtigung der letztmöglichen Verwertungsmöglichkeit bzw. der Anmeldefrist zum Umtausch von Bezugsrechten obliegt der alleinigen Verantwortung des Anlegers.

8.7 Wertpapier-Sparplan

Zur Erzielung eines möglichst günstigen Gesamtentgelts kann die Bank Sparplanaufträge zum vorgesehenen Ausführungszeitpunkt zusammenlegen und gesammelt weiterleiten. Dies erfolgt nur, wenn insgesamt nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung für Kunden nachteilig ist; bei einem einzelnen Auftrag kann ein Nachteil dennoch nicht ausgeschlossen werden. Zuteilung und Preiszuordnung erfolgen unverzüglich und nach vorab festgelegten, sachgerechten Regeln. Für die in den Punkten 8.7.1 bis 8.7.4 vorgesehenen Ausführungswege dokumentiert und überprüft die Bank, weshalb diese das bestmögliche Ergebnis erwarten lassen.

8.7.1 Aktien Inland

Sparplanaufträge von österreichischen Aktien werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt am österreichischen Handelsplatz XETRA Wien (Market Identifier Code Xetra Wien: XVIE) platziert.

Der Bank steht es frei, die Sparplanfähigkeit betreffend österreichische Aktien einzuschränken bzw. die Sparplanfähigkeit in österreichischen Aktien ggf. einzeln bzw. generell zu unterbinden.

8.7.2 Aktien Ausland

Sparplanaufträge von internationalen Aktien werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt via Baader Bank – SI (Market Identifier Code: BAAD) platziert.

Der Bank steht es frei, die Sparplanfähigkeit betreffend internationale Aktien einzuschränken bzw. die Sparplanfähigkeit in internationalen Aktien ggf. einzeln bzw. generell zu unterbinden.

8.7.3 ETPs

Sparplanaufträge in ETPs (ETFs/ETCs/ETNs) werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt via Baader Bank – SI (Market Identifier Code: BAAD) platziert.

Der Bank steht es frei, die Sparplanfähigkeit betreffend ETPs einzuschränken bzw. die Sparplanfähigkeit in ETPs ggf. einzeln bzw. generell zu unterbinden.

8.7.4 Investmentfonds

Erhaltene Sparplanaufträge in Investmentfondsanteilen werden zum dafür vorgesehenen Veranlagungszeitpunkt an die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften weitergeleitet. Die Bank kann sich bei der Auftragsplatzierung etwaiger "Transfer Agents" bzw. Intermediäre bedienen, sofern beispielsweise keine direkten Handelsverbindungen zu den jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften bestehen.

9. Zeichnungen

9.1 Aktien

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Aktien von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre ausgeführt. Das Konsortium der Intermediäre variiert je nach Vergabe des Börsengangmandates des ausgebenden Unternehmens.

9.2 Exchange Traded Products (ETFs/ETCs/ETNs)

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Exchange Traded Products von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

9.3 Anleihen

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Anleihen von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre bzw. den jeweiligen Emittenten ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

9.4 Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Produkte

Wenn von der Bank angeboten, werden Aufträge über Zeichnungen von Optionsscheinen von der Bank entgegengenommen und außerbörslich gegen Intermediäre bzw. den jeweiligen Emittenten ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage vor Ordererteilung mitgeteilt.

10. Verkaufsbestimmungen

Bestände werden grundsätzlich an dem Ausführungsplatz bzw. in dem Lagerland veräußert, an dem sie erworben oder verwahrt werden, wenn dadurch unter Berücksichtigung von Preis, Transaktions- und Umlagerungskosten sowie Abwicklungsrisiken das bestmögliche Gesamtergebnis zu erwarten ist. Ein anderer Ausführungsweg wird berücksichtigt, wenn er trotz zusätzlicher Kosten voraussichtlich ein besseres Gesamtergebnis ermöglicht.

Wünscht der Kunde ausdrücklich einen anderen Ausführungsplatz, kann zunächst eine kostenpflichtige Änderung des Handels-/Ausführungsplatzes oder Lagerorts erforderlich sein. Die anfallenden Entgelte ergeben sich aus dem geltenden Preisblatt. Die Weisung zum Ausführungsplatz kann die Bank daran hindern, für diesen Aspekt das bestmögliche Ergebnis nach dieser Policy zu erzielen.

Bestehen auf dem Kundendepot Wertpapierpositionen die vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BGBl I 2010/111) angeschafft wurden (sogenannter KESt-Altbestand) und liegt der Bank seitens des Kunden keine explizite Weisung zum Verkauf dieses Bestandes vor, wird die Bank versuchen, diesen Bestand zu erhalten und bei Platzierung des Verkaufs nach Möglichkeit bevorzugt auf Bestände zuzugreifen, die bereits als KESt-Neubestand geführt werden und somit der „Kursgewinn"-KESt unterliegen.

11. Ausführung außerhalb geregelter Märkte, multilateraler und organisierter Handelssysteme (Handelsplatz)

Kundenaufträge dürfen außerhalb eines geregelten Marktes, MTF oder OTF nur ausgeführt werden, wenn dies nach dieser Policy vorgesehen ist, unter Berücksichtigung der Ausführungsfaktoren im bestmöglichen Interesse des Kunden liegt und die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden allgemein oder für das einzelne Geschäft vorliegt. Die Bank berücksichtigt dabei insbesondere Preisfairness, Gegenparteirisiko und Abwicklungssicherheit.

12. Zusammenlegung und Zuteilung von Aufträgen

Die Bank kann Kundenaufträge mit anderen Kundenaufträgen oder mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenlegen, wenn insgesamt nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung für einen einbezogenen Kunden nachteilig ist. Die Bank weist darauf hin, dass die Zusammenlegung in Bezug auf einen einzelnen Auftrag dennoch nachteilig sein kann.

Die Bank hat eine Zuteilungspolitik festgelegt und wirksam umgesetzt. Sie regelt insbesondere, wie Volumen und Preis zusammengelegter Aufträge bestimmt, Teilzuteilungen behandelt und Kundenaufträge gegenüber Geschäften auf eigene Rechnung fair priorisiert werden. Zuteilungsentscheidungen und wesentliche Abweichungen werden nachvollziehbar dokumentiert.

13. Ausnahmen bzw. abweichende Ausführung

Bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen, Marktstörungen oder dem Ausfall technischer Systeme kann die Bank von den beschriebenen Ausführungswegen abweichen, soweit dies erforderlich ist, um das Kundeninteresse bestmöglich zu wahren. Grund, Entscheidung, Dauer und betroffene Aufträge werden dokumentiert. Die regulären Ausführungswege werden so bald wie möglich nach Behebung der Markt- bzw. Systemstörung wiederhergestellt.

14. Ausführungsplätze und Konditionenübersicht

Die jeweils aktuelle, datierte und versionierte Liste der von der Bank ausgewählten Ausführungsplätze und Intermediäre sowie die geltenden Konditionen sind auf www.easybank.at abrufbar. Die Bank hält diese Liste aktuell und ordnet darin den jeweiligen Assetklassen die vorgesehenen Ausführungswege zu.

15. Vergütungen von Handels-/Ausführungsplätzen

Vergütungen, Rabatte oder nichtmonetäre Vorteile dürfen die Auswahl eines Ausführungsplatzes oder Intermediärs nicht sachwidrig beeinflussen. Die Bank nimmt keine nach den anwendbaren Vorschriften unzulässigen Vorteile für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an. Informationen über Art, Quelle und gegebenenfalls Höhe oder Berechnungsmethode zulässiger Vorteile enthält das Dokument „Allgemeine Information für Kunden über die Annahme von Vorteilen“.

16. Prüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank überwacht die Einhaltung und Wirksamkeit ihrer Ausführungsvorkehrungen laufend und beurteilt die Ausführungspolitik mindestens jährlich sowie zusätzlich bei wesentlichen Änderungen. Sie vergleicht die tatsächlich erzielten Ergebnisse mit geeigneten Referenzdaten und Alternativen, untersucht Abweichungen und behebt festgestellte Mängel. Prüfumfang, Datenquellen, Ergebnisse, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Freigaben werden nachvollziehbar dokumentiert. Kunden mit laufender Geschäftsbeziehung werden über wesentliche Änderungen in geeigneter Weise informiert.

Die Bank veröffentlicht die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu Ausführungsplätzen und Ausführungsqualität in der anwendbaren Form auf www.easybank.at. Auf Anfrage weist sie dem Kunden nach, dass sein Auftrag im Einklang mit dieser Ausführungspolitik ausgeführt wurde.

17. Kenntnisnahme des Kunden

Der Kunde nimmt die Grundsätze der Ausführungspolitik der Bank zur Kenntnis. Sofern keine ausdrückliche Kundenweisung vorliegt, führt die Bank Kundenaufträge gemäß ihrer jeweils geltenden Ausführungspolitik aus bzw. leitet diese zur Ausführung weiter. Die Bank berücksichtigt hierbei die maßgeblichen Ausführungsfaktoren, um für den Kunden auf konsistenter Basis das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies begründet jedoch keine Gewähr dafür, dass in jedem Einzelfall das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann.